

*Artikel 6:*

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Präsident des Präsidiums der Volkskammer  
Dr. Omer Nishani

Der Sekretär  
Sami Bahölli

*Quelle: „Zeri i Popullit“ vom 27.2.51.*

DOKUMENT 158  
(ALBANIEN)

*Gesetzesverordnung über die Bestrafung von Verbrechen  
gegen das Volkseigentum*

*Artikel 1:*

Wer auch immer das Volkseigentum schädigt, welches die Grundlage der sozialistischen Wirtschaft bildet, wird schwer bestraft werden.

*Artikel 2:*

Die Anklage wird dem Angeklagten einen Tag vor dem Prozess eröffnet.

*Artikel 3:*

Der Prozess kann sogar in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden.

*Artikel 4:*

Gegen das Urteil des Gerichts gibt es keinerlei Rechtsmittel. Einreichung eines Gnadengesuches ist unzulässig.

*Artikel 5:*

Die Todesstrafe wird unmittelbar vollstreckt.

*Artikel 6:*

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident des Präsidiums der Volkskammer  
Dr. Omer Nishani

Der Sekretär  
Sami Baholi

*Quelle: „Zeri i Popullit“ vom 2.6.52.*

In der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands gibt es derartige gesetzliche Vorschriften noch nicht; die Praxis der sowjetzonalen Strafgerichte kommt aber, insbesondere in politischen Strafverfahren, der hier für die Sowjetunion und Albanien gesetzlich gekennzeichneten Regelung gleich. Nach dem Volksaufstand vom 17.6.1953 wurden in der Sowjetzone eine Vielzahl Menschen vor den politischen Strafsenaten angeklagt. Die Verfahren wurden mit einer derartigen Beschleunigung durchgeführt, dass es weder für die Angeklagten noch für die ihnen pro forma gestellten Offizialverteidiger möglich war, sich ordnungsgemäss auf ihre Verteidigung vorzubereiten. Ein solches Verfahren wurde vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Cottbus gegen 6 Angeklagte innerhalb von 2 Tagen von Anklageerhebung bis Urteilsverkündung durchgeführt.